

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1897)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Franko durch die ganze
Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Pettzeile ober
deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.
Briefe und Gelder franko

CONSTITUTIO APOSTOLICA DE PROHIBITIONE ET CENSURA LIBRORUM. (Finis.)

TITULUS II. DE CENSURA LIBRORUM.

CAPUT I.

De Prælatiſ librorum cenſuræ præpoſitiſ.

30. Penes quos potestas sit sacrorum bibliorum editiones et versiones approbare vel permittere ex iis liquet, qua supra (n^o. 7) statuta sunt.

31. Libros ab Apostolica Sede proscriptos nemo audeat iterum in lucem edere: quod si ex gravi et rationabili causa, singularis aliqua exceptio hac in re admittenda videatur, id nunquam fiet, nisi obtenta prius sacræ Indicis Congregationis licentia, servatisque conditionibus ab ea præscriptis.

32. Quæ ad causas Beatificationum et Canonizationum Servorum Dei utcumque pertinent, absque beneplacito Congregationis Sacris Ritibus tuendis præpositæ publicari nequeunt.

33. Idem dicendum de Collectionibus Decretorum singularum Romanorum Congregationum: hæ nimirum Collectiones edi nequeant, nisi obtenta prius licentia, et servatis conditionibus a moderatoribus uniuscujusque Congregationis præscriptis.

34. Vicarii et Missionarii Apostolici Decreta sacræ Congregationis Propagandæ Fidei præpositæ de libris edendis fideliter servant.

35. Approbatio librorum, quorum censura præsentium Decretorum vi Apostolicæ Sedi vel Romanis Congregationibus non reservatur, pertinet ad Ordinarium loci in quo publici juris fiunt.

36. Regulares, præter Episcopi licentiam, meminerint teneri se, sacri Concilii Tridentini decreto, operis in lucem edendi facultatem a Prælato, cui subjacent, obtinere. Utraque autem concessio in principio vel in fine operis imprimatur.

37. Si Auctor Romæ degens librum non in Urbe, sed alibi imprimere velit, præter approbationem Cardinalis Urbis Vicarii et Magistri Sacri Palatii Apostolici, alia non requiritur.

CAPUT II.

De censorum officio in prævio librorum examine.

38. Curent Episcopi, quorum muneris est facul-

tatem libros imprimendi concedere, ut eis examinandis spectatæ pietatis et doctrinæ viros adhibeant, de quorum fide et integritate sibi polliceri queant, nihil eos gratiæ duros, nihil odio, sed omni humano affectu posthabito, Dei dumtaxat gloriam spectaturos et fidelis populi utilitatem.

39. De variis opinionibus atque sententiis (juxta Benedicti XIV præceptum) animo a præjudiciis omnibus vacuo, judicandum sibi esse censores sciant. Itaque nationis, familiæ, scholæ, instituti affectum excutiant, studia partium seponant. Ecclesiæ sanctæ dogmata, et communem Catholicorum doctrinam, quæ Conciliorum generalium decretis, Romanorum Pontificum Constitutionibus, atque Doctorum consensu continentur, unice præ oculis habeant.

40. Absoluto examine, si nihil publicationi libri obstare videbitur, Ordinarius, in scriptis et omnino gratis illius publicandi licentiam, in principio vel in fine operis imprimendam, auctore concedat.

CAPUT III.

De libris præviæ cenſuræ ſubiiciendis.

41. Omnes fideles tenentur præviæ cenſuræ ecclesiasticæ eos saltem subiicere libros, qui divinas Scripturas, Sacram Theologiam, Historiam ecclesiasticam, Jus Canonicum, Theologiam naturalem, Ethicam, aliasve hujusmodi religiosas aut morales disciplinas, respiciunt, ac generaliter scripta omnia, in quibus religionis et morum honestatis specialiter intersit.

42. Viri e clero seculari ne libros quidem, qui de artibus scientiisque mere naturalibus tractant, inconsultis suis Ordinariis publicent, ut obsequentis animi erga illos exemplum præbeant.

Idem prohibentur quominus, absque prævia Ordinariorum venia, diaria vel folia periodica moderanda suscipiant.

CAPUT IV.

De Typographis et Editoribus librorum.

43. Nullus liber cenſuræ ecclesiasticæ subjectus excudatur, nisi in principio nomen et cognomen tum auctoris, tum editoris præferat, locum insuper et annum impressionis atque editionis. Quod si aliquo in casu, justas ob causas, nomen auctoris tacendum videatur, id permittendi penes Ordinarium potestas sit.

44. Noverint Typographi et Editores librorum novas ejusdem operis approbati editiones, novam approbationem exigere; hanc insuper textui originali tributam, ejus in aliud idioma versioni non suffragari.

45. Libri ab Apostolica Sede damnati, ubique gentium prohibiti censeantur, et in quodcumque vertantur idioma.

46. Quicumque librorum venditores, præcipue qui catholico nomine gloriantur, libros de obscenis ex professo tractantes neque vendant, neque commodent, neque retineant: ceteros prohibitos venales non habeant, nisi a Sacra Indicis Congregatione veniam per Ordinarium impetraverint, nec cuiquam vendant nisi prudenter existimare possint, ab emptore legitime peti.

CAPUT V.

De pœnis in Decretorum Generalium transgressores statutis.

47. Omnes et singuli scienter legentes, sine auctoritate Sedis Apostolicæ, libros apostatarum et hæreticorum hæresim propugnantes, nec non libros cujusvis auctoris per Apostolicas Literas nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes, excommunicationem ipso facto incurrunt, Romano Pontifici speciali modo reservatam.

48. Qui sine Ordinarii approbatione Sacrarum Scripturarum libros, vel earundem adnotationes vel commentarios imprimunt, aut imprimi faciunt, incidunt ipso facto in excommunicationem nemini reservatam.

49. Qui vero cetera transgressi fuerint, quæ his Decretis Generalibus præcipiuntur, pro diversa reatus gravitate serio ab Episcopo moneantur; et, si opportunum videbitur, canonicis etiam pœnis coerceantur.

Præsentes vero litteras et quæcumque in ipsis habentur nullo unquam tempore de subreptionis aut obreptionis sive intentionis Nostræ vitio aliove quovis defectu notari vel impugnari posse; sed semper validas et in suo robore fore et esse, atque ab omnibus cujusvis gradus et præeminentiæ inviolabiliter in iudicio et extra observari debere, decernimus; irritum quoque et inane si secus super his a quoquam, quavis auctoritate vel prætextu, scienter vel ignoranter contigerit attentari declarantes, contrariis non obstantibus quibuscumque.

Volumus autem ut harum litterarum exemplis, etiam impressis, manu tamen Notarii subscriptis et per constitutum in ecclesiastica dignitate virum sigillo munitis, eadem habeatur fides quæ Nostræ voluntatis significationi his præsentibus ostensis haberetur.

Nulli ergo hominum liceat hanc paginam Nostræ constitutionis, ordinationis, limitationis, derogationis, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. — Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicæ millesimo octingentesimo nonagesimo sexto, VIII. Kal. Februarias, Pontificatus Nostri decimo nono.

A. CARD. MACCHI.

A. PANICI Subdatarius.

VISA

DE CURIA I. DE AQUILA E VICECOMITIBUS.

Loco *†* *Plumbi*

Reg. in Secret. Brevium.

I. CUGNONIUS.

Der sel. Petrus Canisius.

(Vortrag des Hochw. P. Philipp Kürz, Guardian O. C. M., Kaplan zu St. Jost in Blatten.)

(Fortsetzung.)

Nach eigenem Geständnisse, wie verjüngt an Leib und Seele, zog er wieder nach Köln zurück, um seine Studien fortzusetzen und zu vollenden und um für die Gründung des ersten Jesuitenkollegiums auf deutschen Boden zu sorgen.

Nachdem er am 13. Juni 1546 in Köln seine erste hl. Messe gefeiert hatte, begann sein öffentliches Auftreten als Reformator Deutschlands im wahren Sinne des Wortes, von dem der berühmte Geschichtschreiber Joh. Zansen mit Recht sagt: „Petrus Canisius gehört zu den hervorragendsten und einflussreichsten Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts.“

Die Zustände in Köln, der herrlichen Metropole des Rheines waren nichts weniger als befriedigende. Hermann von Wied, ein verkommener, in Sinnlichkeit und Unwürdigkeit untergegangener Kurfürst und Erzbischof, der sich aber nur mit weltlichen Geschäften abgab, war protestantisch geworden und suchte mit List und Gewalt Stadt und Land in seinen Abfall hineinzuziehen. Zum Glück waren das Domkapitel und die meiste Geistlichkeit sowie auch die Menge des Volkes angeekelt von dem Gebahren des unwürdigen Fürsten, dem alten Glauben noch treu geblieben, obwohl das kirchliche Leben auch schon im Volke tiefen Schaden gelitten hatte. Da war es unser Canisius, der mit Ernst und Milde, in feurig beredten Worten als Prediger der Kirche Maria im Kapitol das Volk wieder auf bessere Bahnen rief und dem hereintretenden Verderben einen festen Damm entgegensetzte. Im Auftrage der Geistlichkeit, der Universität und der Bürgerschaft der Stadt, ging Canisius, kaum 25 Jahre alt, nach Bütlich zu dem einflussreichen und kirchlich so treugesinnten Bischof Georg aus dem kaiserlichen Hause Desterreich und später zum Kaiser Karl V. nach Wien, um die Absetzung eines solchen Kurfürsten und die Neuwahl eines bessern anzuregen. Diese schwere Aufgabe gelang ihm, wenn auch unter vielen Sorgen und Anstrengungen vorzüglich. Doch zur Deutlichkeit des Ganzen wird es besser sein, wenn wir in kurzen Zügen den seligen Canisius, (da wir jedoch keine eigentliche Lebensgeschichte von ihm wollen folgen lassen), betrachten als **A p o s t e l** und

Reformator des kirchlichen Lebens und als Schriftsteller. Wir schließen mit einigen allgemeinen Bemerkungen.

Sein apostolisches Gebiet, das in Holland, in Norwegen, seiner Vaterstadt, beginnt und sich den Rhein hinaufzieht bis über seine Grenzen hinaus nach Freiburg in der Schweiz, wo es seinen Abschluß finden sollte, umfaßt speziell Norddeutschland, besonders die Rheinlande, Oesterreich, Böhmen, Bayern, das damalige Herzogtum Franken mit der Hauptstadt Würzburg, Holland und die Schweiz. Dazu müssen wir noch Italien rechnen, wo er segensreiche Spuren zurückließ in Messina, in Rom, wo er sich zeitweilig aufhielt, und in Trient, wo er am Konzilium als einer der Thätigsten und Eifrigsten mächtig eingriff in Eigenschaft eines begleitenden Theologen des Kardinals Otto von Truchseß.

Im Grunde genommen war sein ganzes Leben und Wirken ein fortgesetztes Apostolat, in welchem bloß die Form änderte; er war ein Apostel des lebendigen Wortes; er war es auf dem Lehrstuhle, als Schriftsteller, wie ja auch im Bedürfnisfalle schon die Apostel Briefe und Ermahnungen schrieben; er war es als Katechet und Hagiograph, er war es als Tröster und Helfer am Kranken- und Sterbebette, besonders zur Zeit der Pest, die Deutschland verwüstete. Im Jahre 1559 wurde er auf Bitten des Domkapitels Domprediger in Augsburg, das außer einem Teil des Klerus wenig katholische Anhänger mehr zählte. In der ersten Predigt erschienen kaum fünfzig Personen, aber sein Eifer und seine eindringliche Beredtsamkeit, deren Ruhm sich schnell ausbreitete, wirkten wahre Wunder der Bekehrungen. In der Fastenzeit predigte er täglich vor gefüllter Kirche. Die Ernte war nach seinem eigenen Zeugnisse, wie nach dem der Gegner sehr groß. „Die Zahl der Konversionen ist ungewöhnlich groß“, konnte er an seinen Ordensgeneral schreiben, „ebenso der Zudrang zum hl. Bußsakramente.“

Überall war der Erfolg seines apostolischen Wortes der gleiche und es gab wenig große Kanzeln in ganz Deutschland, auf welchen nicht sein Wort erklang: so in den Domen von Wien, Prag, Regensburg, Worms, Köln, Straßburg, Osnabrück und Würzburg. Sein eigentliches apostolisches Feld war Deutschland und darin besonders Bayern und Oesterreich, „von deren kirchlicher Treue“, schrieb er, „alles abhängt.“ „Würden auch diese zwei Länder, welche, wenn nicht allein, doch vornehmlich den katholischen Namen sich erhalten, den Irrgläubigen zur Beute fallen, so stände der Untergang der Kirche in Deutschland bevor.“ Ihm ist denn auch in erster Linie die Wiedereroberung und Erhaltung dieser Länder in der Einheit des katholischen Glaubens zu verdanken.

Wir sind in unsern heutigen sozial-kirchlichen und staatskirchlichen Beziehungen und Verhältnissen weder in der Schweiz noch in andern Ländern auf Rosen gebettet, aber an die unbeschreiblichen Schwierigkeiten, die zur Zeit des Konzils von Trient zu treffen waren, reichen sie noch

lange nicht heran. Es waren die Jesuiten, und ihnen voran Canisius, die immer und immer wieder, direkt und durch andere einflußreiche weltliche und geistliche Persönlichkeiten zur Berufung des Konzils ihre Stimme erhoben und da es versammelt war, für dessen Fortsetzung und gutes Ende besorgt waren. Die Fürsten und ein Teil der Geistlichkeit erhoben Schwierigkeiten, machten Ansprüche geltend; die Eiferucht der Mächte, speziell Frankreichs, Spaniens und Deutschlands war derart, daß es den größten apostolischen Eifer und unendliche Geduld und Klugheit gebrauchte, um nur das Notwendigste zu erreichen. Ohne das Konzil war Deutschland dem Katholizismus verloren; das war die Ansicht des sel. Canisius und der andern größten Männer, die Deutschland kannten. Nebst Millionen Deutschen, die bereits abgefallen waren, waren es Millionen, die neutral blieben und das Ergebnis des Konzils abwarteten zur Entscheidung, ob sie katholisch bleiben oder zum Protestantismus übertreten wollten.

Das erkannte niemand besser als Canisius, und daher sein namenloser Eifer für das Konzil und seine Arbeiten. Es ist des Konzils Verdienst, daß es mit den Reformen nicht bei den Fürsten und Laien begann, sondern bei dem Oberhaupte der Kirche und den Bischöfen, dem Klerus; es war eine Reform an Haupt und Gliedern. Die verfallene Kirchenzucht mußte vor allem wieder hergestellt werden und sie wurde es. Der Verfall eines Teiles des Klerus in sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung hing auf's Engste zusammen mit dem Verfall der zahlreichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten. Die Domkirchen, Klöster u. s. w. hatten fast ausnahmslos ihre höhern Schulen und Kollegien gehabt, die nun meistens eingegangen waren oder doch in trostlosem Zustande sich befanden. Das erste, was nun zu geschehen hatte, war die Herstellung und Eröffnung solcher Anstalten, welche die Stifter des Jesuitenordens als „die eigentliche Grundlage aller Kirchenreform“ erklärt hatten. Schon vor dem Konzil hatten sie deshalb Schulen gegründet und sich alle Mühe gegeben, diesen Zweig der Reform zu besorgen.

Canisius hat für die Hebung der Wissenschaft im 16. Jahrhundert Unbeschreibliches gethan, deswegen wird er auch der gelehrteste und frömmste Mann des 16. Jahrhunderts genannt. Er gründete folgende Kollegien oder war doch wenigstens die Veranlassung zu deren Gründung zu einer Zeit, wo die Wissenschaft gänzlich darnieder lag: Kollegien in Messina, Wien, Prag, Ingolstadt, München, Innsbruck, Hall, Dillingen, Würzburg, Augsburg, Landshut, Straubing, zwei in Polen, dann in Trier, Mainz, Speier, Heiligenstadt, Fulda, Rom, Luzern, Freiburg i. Ue.; später, meistens noch zu seinen Lebzeiten, entstanden die Kollegien in Aachen, Koblenz, Molsheim, Erfurt, Paderborn, Bonn, Hildesheim, Münster, Emmerich, Rütberg, Hagenau, Essen, Xanten, Worms, Achaffenburg, Meppen, Neuß, Schlettstadt, Ensisheim, Landsberg, Ellwangen, Günzburg, Gmünd, Münzbach, Regensburg, Altötting, Biburg,

Ebersberg, Konstanz, Bamberg, Eichstätt und Neuburg a. D. Die meisten dieser Kollegien zählten 400 bis 1000 Studenten. (Fortsetzung folgt.)

Die Mariä-Himmelfahrtsbruderschaft in der Stiftskirche zu Beromünster.

(Korrespondenz.)

Vor wenigen Jahren hat die „Kirchen-Zeitung“ über die Festtage und Bruderschaften zu Ehren der Gottesmutter an unserer Stiftskirche Bericht erstattet und zeigte, wie seit dem uralten Bestande hiesigen Kollegiatstiftes die Verehrung der Mutter Gottes gepflegt werde. Unter den marianischen Bruderschaften ragt ganz besonders die „Mariä-Himmelfahrtsbruderschaft“ oder marianische Kongregation für Jünglinge und die Männerwelt hervor. Sie wurde gestiftet am 13. Januar 1642 unter Propst Wilhelm Meyer und des päpstlichen Nuntius Hieronymus Fernesius; dann genehmiget und bestätigt von Sr. Gnaden Johannes, Bischof von Konstanz. Papst Innozenz X. bestätigte sie den 4. April anno 1645 für alle Zeiten. Im gleichen Jahre wurde obige Kongregation in die „Erzbruderschaft des guten Todes und des Gebetes“ in Rom einverleibt und mit vielen Ablässen und Privilegien versehen.

Monatlich wird eine Versammlung mit Predigt, Gebeten und Austeilung der Monatsheiligenbilder gehalten. Auch wird eine halbe Stunde vor dem eigentlichen Beginn der Versammlung von einem hiezu eigens gewählten Lektor weltlichen Standes ein Stück aus der Heiligenlegende vorgelesen. Der marianische Rat dieser Kongregation besteht aus Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes. Laut Statuten ist Direktor der jeweilige gnädige Herr Stiftspropst; Bruderschaftspfarrer ist der jeweilige Oberleutpriester; dann funktionieren noch ein Präsekt, zwei Assistenten und ein Sekretarius. Vom weltlichen Stande sind sechs Mitglieder des marianischen Rates. Der Präsekt nimmt am Titularfest zu Mariä-Lichtmess die neu eintretenden Mitglieder auf und nimmt von denselben das feierliche „Gelöbniß“ ab. Dieses Jahr wurden 24 neue Mitglieder und letztes Jahr 27 aufgenommen, worunter erfreulicherweise mehrere Studenten des hiesigen gutgeleiteten Progymnasiums.

Das gemeinsame Gebet, die öftern Exhortationen und der Gottesdienst für jedes verstorbene Mitglied mit einem hl. Seelamte und zwei hl. Messen und andere geistliche Vorteile bereiten der Bruderschaft in hiesiger Pfarrei und Umgebung große Sympathie. Für Viele, welche mit der politischen und religiösen Geschichte der Schweiz der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts bekannt sind, mag es interessant sein, zu vernehmen, daß der durch seine medizinischen, philosophischen und politischen Schriften berühmte Dr. Professor Vital Troxler bis zu seinem Tode Mitglied dieser Bruderschaft war; anno 1866 wurde für denselben der Seelengottesdienst abgehalten, woran noch

mehrere ehemalige Schüler Troxlers unter der Hochw. Stiftsgeistlichkeit teil genommen.

Am letzten Titularfeste, den 2. Februar abhin, predigte der Hochw. Herr Franz Kopp, Professor am hiesigen Progymnasium, über den christlichen Opfergeist, treffend anknüpfend an das Festevangelium von Mariä-Lichtmess. Letztes Jahr war Prediger der Hochw. Herr Kaplan Xaver Galliker von Escholzmatt, der diese marianische Kongregation mit ihren Statuten als ein vorzügliches Mittel empfahl zur Verehrung der Gottesmutter und dadurch auch zur Erreichung des ewigen Zieles. Gerade solche Exhortationen wirken überaus segensreich. Nicht umsonst empfiehlt der hl. Kirchenlehrer Bischof Franz von Sales in seinem schönen Buche „Philothea“, II. Teil, 15. Kapitel, dem nach Vollkommenheit strebenden Christen den Eintritt in solche Bruderschaften. Auch in den Hirten schreiben unseres gnädigen Hochw. Bischofs von Basel werden die marianischen Kongregationen oft empfohlen.

Möge diese Bruderschaft an hiesiger Stiftskirche auch in der Zukunft das Saatkörnlein für religiöses, sittliches Leben und zeitliches und ewiges Wohl befördern.

„Prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind.“

(Korrespondenz.)

Wer unter einer konfessionell gemischten Bevölkerung lebt, wird bei Wahlen und bei kantonalen und eidgenössischen Gesetzesabstimmungen deutlich erkennen, daß die reformierte Bevölkerung fast durchweg der freisinnigen, radikalen Richtung huldigt, der sich auch häufig die liberalen Katholiken anschließen.

Seit der Reformation ist unser liebes Vaterland in zwei schroff einander gegenüber stehende Parteien geteilt. Tief und sehr tief wurde bei der Reformation die Abneigung gegen die katholische Kirche und katholische Bevölkerung eingepflanzt und diese Abneigung wird auch noch fortwährend auf das eifrigste forterhalten. Nicht wenige, selbst gut denkende Katholiken, geben sich hierin einer großen Täuschung hin.

Wohl gibt es auch protestantische Schriftsteller, die dem Katholizismus Anerkennung zollen, manches an ihm lobend erwähnen, aber diejenigen, welche die eigentlichen Lehrer des protestantischen oder reformierten Volkes sind, reden die Sprache ihres Herzens, die Sprache ihrer innersten Gesinnung und diese ist es, welche den Ausschlag beim Volke gibt.

In dem Buche: „Reise ins Morgenland von F. Kläser, Pfarrer in Bremen“, heißt es S. 132: „Die Stadt Rom ist eine Stadt der falschen Propheten, die das Blut der Heiligen getrunken hat. Doch das Zeugnis des Apostels Paulus von der freien Gnade und der Gerechtigkeit durch den Glauben im Briefe an die Römer durchdringt auf's Neue wie ein Sauerteig die Masse des Volkes und erringt einen Sieg nach dem andern in dieser Stadt.“ „Rechts und links kehre ich in die goldenen Kirchen ein, in denen man mit Messelesen beschäftigt ist. Augen, Nase,

Ohren werden unterhalten, aber das Herz bleibt leer." S. 133.

„Die Götzenbilder des Heidentums haben den Bildern der Heiligen, vor welchen jetzt irregeleitete Menschen knien, weichen müssen.“ S. 135. „Den Papst sah ich nicht, hatte auch kein besonderes Verlangen darnach, denn er ist ja auch ein Sünder, wie andere Menschenkinder. Der Herr sei ihm gnädig am Tage des Gerichtes.“ S. 139.

Solche und noch viel gehässiger Bemerkungen, Anschuldigungen, Unwahrheiten, Verdächtigungen und Verleumdungen werden in dieser Reisebeschreibung gegen die katholische Kirche und Konfession vorgebracht.

Nun aber ist zu beachten, daß in derselben Weise, mit denselben Ausdrücken auch in unserm Vaterlande von denjenigen, welche den sog. Konfirmanden-Unterricht erteilen, gegen die katholische Kirche gekämpft und polemisiert wird.

Im „Leitfaden zum Konfirmanden-Unterricht, Zürich bei David Bürkli“ heißt es z. B. Frage 48: „Wie heißt die christliche Kirche, zu der wir uns bekennen? Antw.: Die evangelisch-reformierte Kirche. Fr. 49: Warum heißt sie evangelisch? A.: Weil sie allein (!) das Evangelium, wie es in der hl. Schrift enthalten ist, als den Grund ihrer Lehre, und nur das Wort Gottes als den untrüglichen Ausspruch der göttlichen Wahrheit anerkennt. Fr. 50: Und warum heißt sie reformiert? A.: Weil sie vor 300 Jahren unter Gottes Leitung (!) durch erleuchtete Lehrer von den Fesseln der Menschenfahrungen befreit, zu den reinen Glaubenslehren der wahren christlichen Kirche zurückgekehrt und auf's neue auf den Grund der Apostel erbaut worden, wo Jesus Christus selbst der Eckstein ist.“

Welcher Katholik, der nur einigermaßen in seiner Religion unterrichtet ist, wird nicht seinen Kopf in beide Hände nehmen und ausrufen: „Ist es möglich, daß man seit 300 Jahren Tausende und Tausende von Menschen im Banne des Irrtums zu halten vermag!“

Doch jetzt werden nach obigen Fragen und Antworten noch angeführt: „Die vorzüglichsten Unterscheidungslehren der evangelisch-reformierten Kirche der römisch-katholischen gegenüber.“ Da heißt es wörtlich: „1. Die hl. Schrift ist die einzig sichere Erkenntnisquelle des christlichen Glaubens. 2. Jesus ist unser einziger Mittler und Fürsprecher vor Gott, das einzige Oberhaupt der Kirche. 3. Sogleich nach dem Tode gehen die Seelen an den Ort der Vergeltung; aber die Seligkeit des Himmels ist eine Gnadenbelohnung der Gläubigen und nicht ein Verdienst unserer Werke. 4. Gott allein vergibt die Sünden und zwar nur den wahrhaft Bußfertigen, die an Christum glauben. 5. Anbetung gebührt nur Gott, dem Vater, Sohn und heiligen Geiste; die verstorbenen Heiligen und Märtyrer verdienen ehrenvolles Andenken, aber keine göttliche Verehrung. 6. Es gibt nur zwei Sakramente, die hl. Taufe und das hl. Abendmahl. Zu diesem gehört auch der Kelch für alle. Brot und Wein sind nur Zeichen des Leibes und Blutes Jesu, das hl. Abendmahl ist kein Opfer, sondern nur ein dank-

bares Andenken der Aufopferung Jesu Christi für uns und unsere Gemeinschaft mit ihm. 7. Das sogenannte Fasten, Wallfahrten, der Bilderdienst, das Weihwasser, die Firmung, die letzte Delung, die Seelenmessen, das Beten in fremder Sprache u. dgl. sind als unevangelische Gebräuche unserer Kirche fremd.“

So steht es wörtlich in diesem Konfirmanden-Unterricht, dem katechetischen Leitfaden für Lehrer und Geistliche; nach diesem Unterricht, der für junge Leute bestimmt ist, wird diesem Unterricht, der für junge Leute bestimmt ist, wird natürlich auch in den Kirchen gepredigt — über Wallfahrten, Bilderdienst, Weihwasser, Firmung, Seelenmessen u. s. w. mit Zusätzen und auch nicht selten mit dem tiefsten Bedauern, daß „die Katholischen“ sich noch immer nicht zu der reinen, lauteren Glaubenslehre — eines Zwingli und andern aufzuschwingen im Stande sind.

Es ist wahrlich unnütz, auf katholischen Kanzeln zu predigen, daß die Katholiken die Bilder und Heiligen nicht anbeten; die Jünger Zwinglis behaupten es fort und fort, sie hören nicht auf, zu protestieren, darum heißen sie auch mit vollem Recht Protestanten.

Kirchen-Chronik.

Luzern. Am 17. März starb, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, der Hochw. Herr Alois Müller von Ruswil, ehemals Vikar im Kanton Luzern, in den letzten Jahren in Fischingen verpfündet. Er erreichte ein Alter von 77 Jahren. Der selig Verstorbene wird der Fürbitte der Mitbrüder empfohlen. R. I. P.

Basel. Die katholische Kirchengemeinde hat am 17. März Herrn Dr. Emil Peter, Notar, zu ihrem Präsidenten gewählt.

Bern. Die hiesige römisch-katholische Gemeinde ist durch die Nachricht erfreut worden, daß der Kaiser von Oesterreich, der schon für die frühere Kirche ein hervorragender Wohlthäter war, an den gegenwärtigen Kirchenbau eine Spende von 5000 Fr. gewährt hat. Ein neuer Beweis der bekannten großartigen Wohlthätigkeit und der wohlwollenden Gesinnung des edlen Fürsten! — Die Arbeiten an der neuen Kirche sind lebhaft im Gange. Das Pfarrhaus ist unter Dach, die Kirche wird im Herbst gedeckt werden können. („Bild.“)

Freiburg. (Eingef.) Der IV. internationale wissenschaftliche Kongreß wird vom 16. bis 20. August d. J. zu Freiburg stattfinden. Die den Kongreß vorbereitenden umfangreichen Arbeiten, die seit mehr als zwei Jahren von einer aus Gelehrten der katholischen Schweiz gebildeten Organisations-Kommission geleitet werden, waren fast durchweg von Erfolg begleitet; in den meisten Staaten Europas, sowie in Amerika und im Orient konnten Komitees errichtet werden. Dank ihrer Bemühungen können dem IV. Kongresse über 200 Abhandlungen von Gelehrten der verschiedensten Nationen vorgelegt werden, und es steht zu erwarten, daß eine große Anzahl hervorragender Männer der Wissenschaft, welche die katholische Kirche zu den ihrigen zählt, sich

zu fruchtbringendem Ideenaustausch in Freiburg zusammenfinden. Eine möglichst starke Beteiligung aller Katholiken, welche für das wissenschaftliche Leben Interesse haben, bleibt wünschenswert, da die bedeutenden Kosten, welche durch die Vorbereitungsarbeiten und die Drucklegung der Abhandlungen verursacht werden, aus den Beiträgen der Mitglieder gedeckt werden müssen.

— Am ersten Märzsonntag hielt der Präsident des schweizerischen Piusvereins, Herr Dr. Rudolf v. Reding, den Theologen der Universität einen interessanten und begeisternden Vortrag über diesen so segensreich wirkenden Verein. Er führte die jungen Kleriker mit seinen Worten hinaus auf das große Arbeitsfeld des Piusvereins und hob auch den Anteil desselben an der Gründung der Universität Freiburg hervor.

Italien. Rom. Der „Osservatore Romano“ veröffentlicht einen Brief des apostolischen Administrators von Ranea an Leo XIII. In demselben wird die Opferwilligkeit französischer Seelente sehr lobend erwähnt, welche sich während dem Brand von Ranea bei dem Rettungswerke katholischer Institute auszeichneten. Der Papst sandte für neun Marineoffiziere Dekorationen nebst einer Summe von 10,000 Fr. zu gunsten der Opfer.

— Der Vatikan in der griechisch-kretischen Frage. François Carry erzählt in seinem neuesten vatikanischen Briefe in der „Gazette de Lausanne“ folgende Episode: „Am 15. März fand eine festliche Versammlung der Kirchenfänger von St. Peter und der übrigen Kirchen Roms statt zur Feier der kürzlich beschlossenen Gründung eines gemeinsamen Vereins. Der Vikar Sr. Heiligkeit, Kardinal Parocchi, hielt im Auftrage des Papstes die Festrede. Obwohl keine direkte Veranlassung dazu vorlag, benützte der Kardinalvikar doch den Anlaß, einige Worte über die Dinge im Orient zu sagen, wobei er das Bombardement des europäischen Geschwader auf die christlichen Aufständischen von Kreta mit scharfen Worten verurteilte. Der Protest dieses eminenten Mannes, der von der Versammlung mit lebhaftestem Beifall begrüßt worden ist, wurde sehr bemerkt.“

— Rom. Die Vereinigung der großen Zweige des Franziskanerordens unter einen einzigen General-Superior ist nunmehr beschlossene Sache. Der hl. Vater verspricht sich von dieser Vereinigung großen Nutzen.

Deutschland. Die königl. Regierung von Nassau hat ihre frühere Verfügung, die Abstellung katholischer Gebete in der Klasse des evangelischen Lehrers betreffend, zurückgenommen und neuerdings angeordnet, daß die Kinder behufs Berichtigung des Schulgebetes nach Konfessionen getrennt werden. So werden also die katholischen Kinder, wie bisher, katholisch beten. Der Protest der katholischen Familienväter ist demnach nicht vergeblich gewesen. Gut, wenn man sich zu wehren weiß!

Oesterreich. Die Reichsratswahlen haben dem mit den

Sozialisten verbündeten Judenliberalismus eine furchtbare Niederlage gebracht. Am 17. März allein verloren die Liberalen 17 Sitze. Bei den Städte-Wahlen in Wien und Niederösterreich errangen am 20. März die Christlichsozialen und die mit ihnen Verbündeten in Wien neuerdings 9 Sitze mit großen Mehrheiten; in der innern Stadt und im 2. Bezirke (Leopoldstadt), den von den Juden am stärksten bevölkerten Stadtteilen, drängten sie die (5) liberalen Kandidaten in die Stichwahl. In allen übrigen fünf Städte-Bezirken von Niederösterreich triumphierten sie mit schönem Mehr. „Ganze Provinzen sind bereits dem Ultramontanismus verfallen“, jammert die „Neue Freie Presse“!

Nur im italienischen Südtirol vermochten die Liberalen ihre zwei Sitze festzuhalten. Noch weitere Abgeordnete rettete ihnen der Großgrundbesitz, der 85, und die Handelskammern, die 21 Reichsratsmitglieder zu wählen haben.

In Wien machten die Christlichsozialen 117,105, die vereinigten Sozialisten und Liberalen 88,350, die noch unter eigener Flagge segelnden Liberalen 6096 Stimmen.

Kleinere Mitteilungen.

Zu den Osterbeichttagen. (Eingef.) Mit dem zweiten Fastensonntag begann die österliche Zeit zur Erfüllung des 4. Kirchengebotes. Betreffs der Austeilung der hl. Kommunion sind schon viele praktische Andeutungen gemacht worden. Aber was das Beichtthören anbetrifft, könnte noch Manches zum Bessern geändert werden. Meistens erscheinen die Persönlichkeiten in der Morgenfrühe am zahlreichsten. Dann aber haben die Beichtväter die hl. Messe zu lesen und müssen die Leute oft stundenlang warten lassen. Wie wäre es, wenn man es bei der gewöhnlichen Frühmesse bleiben ließe? Die Beichttage, besonders in der Osterzeit, sind doch nicht sowohl dazu da, um möglichst viele hl. Messen anzuhören, sondern um das hl. Sakrament der Buße zu empfangen. So könnte der eine oder andere der Beichtväter in der Morgenfrühe, vor oder bei dem Betenläuten, das hl. Messopfer darbringen und so für die ganze übrige Zeit sich zum Beichtthören freistellen. Damit wäre auch das gewonnen, daß die Leute an solchen Orten, wo sie spät zu kommen gewohnt sind, früher kämen, um eine hl. Messe anzuhören und während derselben auf die hl. Beicht sich vorzubereiten.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

1. **Benedictio cum Ciborio.** Ad mandatum Sanctissimi Domini Nostri Leonis Papæ XIII. juxta decretum Urbis et Orbis die 20 Augusti 1886, quoad Rosarium singulis Octobris diebus in cunctis ecclesiis parochialibus recitandum et Sanctissimum Sacramentum exponendum, quo deinde fideles lustrentur: 1. sufficiente privata expositio, scilicet aperiendo ostium Tabernaculi; et 2. potestne in hoc casu extrahi Pyxis, qua-

cum populo benedicetur? Auf diese Anfrage antwortete die S. R. C. die 16. Jan.: «Consulendum Sanctissimum.» Am 4. Febr. gab dann der Papst folgenden Entscheid: «Attentis specialibus circumstantiis ecclesiarum pauperum, in quibus præscripta expositio Sanctissimi Sacramenti solemni modo seu per ostensorium fieri nequeat absque incommodo, eadem per modum exceptionis peragi poterit, prudenti iudicio Ordinarii, cum sacra Pyxide, aperiendo scilicet ab initio ostiolum tabernaculi et cum ea populo in fine benedicendo.

Eine weitere Beschreibung dieses Ritus gibt Baldeschi: Am Altare brennen sechs Kerzen; zwei Altardiener, Kerzen tragend, treten mit dem Priester, der Chorrock und Stola trägt, zum Altare (das Pluviale ist nicht geboten, aber auch nicht verboten); daselbst breitet er das Corporale aus, öffnet den Tabernakel, macht Genuflexion, kehrt in planum zurück und kniet auf der untersten Stufe unter tiefer Verbeugung nieder. Während dessen singt oder betet man Pange lingua. Sodann verrichtet der Priester die betreffende Andacht. Am Schlusse werden das Tantum ergo und Genitori, Versikel und Oration gesungen oder gebetet. Hernach empfängt er das Velum, steigt zum Altar hinauf, macht Genuflexion, nimmt das Ciborium aus dem Tabernakel, bedeckt es mit dem Velum, erteilt damit den Segen, stellt es in den Tabernakel zurück, macht Genuflexion und verschließt den Tabernakel.

Dies alles bedarf keiner weitem Erklärung. Nur hat man hier zwei Fragen aufgeworfen: ob das Schultervelum noch notwendig sei, da das Ciborium bei uns schon mit einem Velum bedeckt sei; und ob bei dieser Aussetzung und Segenserteilung zu inzensieren sei. Nach einer Entscheidung der S. R. C. scheint das Schultervelum unbedingt vorgeschrieben zu sein. Sacerdos quando benedicit populum sacra pyxide, debet illam totam cooperire extremitatibus veli oblongi humeralis. Was die Inzensation betrifft, so läßt Baldeschi dieselbe vornehmen, sowohl unmittelbar nach der Aussetzung als auch vor dem Segen. Nam quocumque modo fiat expositio, idem semper est honor qui reddi Sacramento debet. Indessen hat die S. R. C. bezüglich dieser expositio privata entschieden: Omissio incensationis conformior est ecclesiae praxi in benedictione cum sacra pyxide. Doch bleibt es stets erlaubt, die Inzensation vorzunehmen und sie muß statthaben, sobald das Ciborium anstatt des Ostensorium oder der Monstranz in throno ausgesetzt wird, was aber, wie wir schon dargethan haben, dem kirchlichen Gesetze weniger entspricht.

2. **Ad Rituale, pag. 379 n. 6.** Dieser Passus bestimmt nicht, wie Einige irrtümlich annehmen, eine neue Expositio Sanctissimi im hl. Grabe, wohl aber einen andern Ordo deferendi sanctissimum Corpus Domini in sepulchrum. Das Sanctissimum darf wie bis anhin in ostensorio oder monstrantia ausgesetzt werden, aber das Allerheiligste soll an diesem Tage nicht in der Monstranz prozessionaliter in der Kirche herumgetragen, resp. vom Hochaltare zum hl. Grabe gebracht werden, sondern es soll dies

auch am Charfreitag in ähnlicher Weise geschehen, wie am hohen Donnerstage, d. h. das Sanctissimum soll in calice clauso et velato zum hl. Grabe getragen werden. Damit ist die bis jetzt bestehende Sitte, die hl. Hostie am Hochaltar in die Monstranz einzusetzen und dann patenter fortzutragen, abrogirt und es gestaltet sich der Ritus in folgender Art: Auf dem Hochaltar wird die für die Aussetzung bestimmte Hostie in einen zweiten Kelch gelegt, der mit Patene und dem Velum bedeckt wird. Nach vollendeter missa præsanctificatorum wird das Sanctissimum in calice ins hl. Grab getragen, wo die Monstranz bereit steht. Nachdem das Allerheiligste in calice auf den Altar des Sepulchrum niedergelegt und inzensiert worden ist, steigt der Zelebrant (bezw. der Diakon) zum Altar, genuflektiert, entfernt das Velum und läßt die hl. Hostie aus dem Kelche auf die Patene gleiten und setzt sie dann in die Lunula und diese in die Monstranz und exponiert die letztere. Der Priester purifiziert hernach seine Finger in einem bereit stehenden Gefäße mit Wasser, steigt dann zur untersten Stufe, verrichtet die gewohnte Andacht, schließt mit der Oration: Respice und kehrt dann zum Hochaltar oder in die Sakristei zurück.

Die bischöfliche Kanzlei.

* * * Mädchenschußverein.

Die Hochw. Herren Pfarrer größerer Ortschaften sind dringend gebeten, für Auskunftsstellen in ihren Pfarreien zu sorgen und die Adressen der zu diesem Liebeswerk bereiten Frauen baldmöglichst an die bischöfliche Kanzlei einzusenden, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Bitte. Ein Geistlicher, durch herbe Verluste und zweimalige langwierige Influenza-Krankheit in eine mißliche Lage geraten, erbittet von seinen Hochw. Amtsbrüdern und anderen guten Seelen ein Schärlein, um ihm aus seiner prekären Situation zu helfen. Miseremini mei!

Milde Spenden nimmt die Expedition entgegen.

Das Gabenverzeichnis der Jul. Mission erscheint in nächster Nummer.

Briefkasten der Redaktion.

An Mehrere. Wir erhalten verschiedene Einsendungen, welche die Einführung des neuen Rituals betreffen, die wir aber dankend zurücklegen. Wenn an einzelnen Orten sich Schwierigkeiten einstellen, so ist es nicht angezeigt, diese unverzüglich in der „Kirchen-Zeitung“ bekannt zu geben. Das neue Rituale ist für die meisten keine Bürde, sondern ein längst ersehntes, mit Freuden aufgenommenes Geschenk.

Berichtigung. Zur Einsendung von Luzern in letzter Nummer. Den Druck des Aufopferungsgebetes besorgt nicht Buchdruckerei Schill, sondern **Sproll**, das Tausend nicht zu 30 Fr., sondern zu 3 Fr. 50 Cts. plus porto.

Blumenfabrik – A. Bättig – Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden** etc. zu kirchlichen Zwecken. — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une de plus anciennes en Suisse ce recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs d'églises**. On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (25^a)

Soeben in der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn neu erschienen:

Erinnerungen aus meinem Leben mit einem Anhang von Predigten

von

Melchior Schlumpf,

ehemaliger Domherr und bischöflicher Kommissar, Dekan und Pfarrer in Steinhausen;
herausgegeben von Karl Josef Schlumpf, Pfarr-Resignat, in Mellingen.

Preis Fr. 1.

Im Verlage der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten beginnt soeben zu erscheinen eine

Neue Subskription

auf die

*** Band-Ausgabe**

der

Bibliothek der Kirchenväter

Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Übersetzung, herausgegeben unter der Oberleitung von Dr. Valentin Thalhofer.

Vollständig in 80 Bänden.

Jeder Subskribent erhält die 3 letzten Bände gratis. Jede Woche erscheint 1 Band.

Preis des ganzen Werkes brosch. M. 161.60, in Ganzleinand gebd. M. 225.60, in Halbfranz gebd. M. 241.60, bei sofortiger Barzahlung weitere Preis-Ermäßigung.

Jeder einzelne Kirchenvater sowie jeder einzelne Band ist auch einzeln käuflich.

Näheres über diese neue Subskription auf das für jeden Theologen wichtige, von den höchsten kirchlichen Autoritäten aufs wärmste empfohlene patristische Sammelwerk enthält unser Prospekt sowie unser kurzer Bericht über die „Bibliothek der Kirchenväter“ (32 S.), welcher gratis und franko, ferner unser ausführlicher Bericht (112 S.), welcher gegen Einfindung von 20 Pf. durch jede Buchhandlung oder direkt von der Verlagshandlung zu beziehen ist.

Abonnements auf die „Neue Subskription auf die Band-Ausgabe der Bibliothek der Kirchenväter“ nimmt jede Buchhandlung des In- und Auslandes entgegen.

Eine große Auswahl katholischer Gebetbücher

in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.
Buch- und Kunst-Druckerei Union.

Wir bringen in gefl. Erinnerung:

Karwochenbüchlein

für die Jugend und das katholische Volk
von **Mois Häber**, Katechet an den Knabenschulen in Luzern.
126 Seiten; Preis 50 Cts.

Das vorliegende Büchlein erfreute sich beim Clerus wie beim katholischen Volke bester Aufnahme und wurde von der katholischen Presse allgemein sehr günstig besprochen. Zur Verteilung an Ministranten, katholische Jugend und Volk ist das Büchlein sehr geeignet. Die beste Empfehlung ist der Umstand, daß in 2 Jahren ca. 6000 Ex. verkauft wurden.

Häber & Cie., Luzern.

29^a

Abonnementseinladung

auf

Deutscher Hauschat in Wort und Bild.

Katholische illustr. belletristische Zeitschrift. Mit den Gratisbeilagen: Für die Frauenwelt und Aus der Zeit für die Zeit. Von Oktober 1896 bis Oktober 1897. XXIII. Jahrgang. Seit Oktober 1895 erscheint dieselbe in neuer, eleganter Ausstattung, die allgemeinen Beifall gefunden hat und bringt eine Vermehrung des Inhalts um 72 Seiten durch die neue illustrierte Beilage: Aus der Zeit für die Zeit, sodaß die allbeliebte Zeitschrift, welche sich von Jahrgang zu Jahrgang vervollkommen hat, nunmehr jährlich fast 1000 Seiten des spannendsten und gediegensten, reich illustrierten Lesestoffes bietet. — Preis pro Quartal 1 Mk. 80 Pf. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen.

Regensburg. Friedrich Pustet.

Guten Rauchtabak

5 Kg. nur	Fr. 1.95 u. 2.50
5 „ Tabak, feinblättrig	„ 3.40 „ 3.95
5 „ Marjland, hochfein	„ 4.90 „ 5.80

nebst feinem Gratispräsent. [§ 1382 D 30)

J. Winiger, Bodnwl (Arg.)

Soeben ist erschienen:

Via sanctæ crucis Kreuzweg - Andacht.

Herausgegeben von Prior Schuler in Freiburg, deutsch und lateinisch, mit Noten.

Preis 40 Cts.; bei Partienbezug (wenigstens 10 Stück) 30 Cts.

Verlag der

Buch- und Kunst-Druckerei Union,
Solothurn.

Wechselgesänge

beim

HOCHAMT

in der

Diözese Basel

für das Jahr des Herrn 1897.

Preis 15 Cts.

Zu beziehen durch die

Buch- & Kunst-Druckerei Union
in Solothurn.